

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 151/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Robert M[REDACTED], B[REDACTED] Straße 70, R[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die S[REDACTED] B[REDACTED] A[REDACTED] Versicherungs AG, vertreten
durch ihren Vorstand, Am W[REDACTED] 153 bis 156, B[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte;

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dehner, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter
am 7. Februar 1990

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 12. April 1989 wird nicht ange-
nommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Streitwert: 160.000,- DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Auch der Beweis des Nachschlüsseldiebstahls kann vom
Versicherungsnehmer in erleichterter Form geführt werden
(BGH, Urteil vom 16.10.1974 - IV ZR 154/73 - VersR 1974,
166). Danach und nach der nicht zu beanstandenden Recht-
sprechung fast aller Instanzgerichte muß er wegen der
einer Inhaltskontrolle standhaltenden Beweisregel des § 1
Nr. 2a letzter Halbsatz AERB mehr beweisen, als das unge-
klärte Abhandenkommen aus dem versicherten Raum. Er muß,

- 3 -

wenn sonstige Anzeichen für einen versicherten Diebstahlsschaden fehlen, beweisen, daß für die Tat ein Nachschlüssel verwendet worden ist. Dieser Beweisanforderung kann er aber bereits damit genügen, daß er Umstände beweist, die nach der Lebenserfahrung mit lediglich hinreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen lassen, daß der Täter sich den Zugang zu den Räumen, aus denen Sachen entwendet worden sind, nur bei Überwindung zumindest einer verschlossenen Tür verschaffen konnte und daß dies mittels eines Nachschlüssels geschehen ist. Der zweitgenannte Schluß läßt sich ziehen, wenn Beweisanzeichen die Verwendung der vorhandenen Original- oder richtigen Schlüssel unwahrscheinlich machen.

Diese Beweiserleichterungen sind im Berufungsurteil gesehen und richtig angewendet worden. Deshalb hat die Revision im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Bundschuh

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)